

27.11.84

A - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Margarine-
gesetzes

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

A

Der federführende Agrarausschuß (A)
und der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A 1. Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz
anzufügen:

"Fertigpackungen in rechteckiger Blockform sind unzuläs-
sig."

Begründung:

Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken
gegen die Aufgabe aller Form- und
Verpackungsvorschriften bei Margarine.
Bei dem weithin gleichen Aussehen von
Butter und Margarine ist es nicht
vertretbar, Butter und Margarine als
Substitutionsprodukt der Butter ledig-
lich durch eine Kennzeichnung auf der
Verpackung unterscheidbar zu machen.

chzusam-
nhang
t
ff. 4

Der Bundesrat hat auch kein Verständnis dafür, daß bei den derzeitigen Schwierigkeiten auf dem Milchmarkt, die zu Existenzbeeinträchtigungen bei zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben führen, durch die jetzt vorgesehene Änderung des Margarinegesetzes der Butterabsatz erheblich erschwert wird. Hierdurch werden auch alle mit großem finanziellen Aufwand getroffenen und in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Förderung des Butterabsatzes auf EG-Ebene und im nationalen Bereich in ihrer Wirkung beeinträchtigt.

Im übrigen ist auch auf Folgendes hinzuweisen:

Schon das Gesetz betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter vom 12. Juli 1887 (RGBl. I S. 375) schützte die Verbraucher vor Täuschung und schrieb die Würfelform vor. Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 hat die Würfelform übernommen. Nach der geltenden Fassung des Margarinegesetzes sind Formen mit quadratischer Grundfläche und die Kegelstumpfform zulässig.

Gemäß der mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Siebten Verordnung zur Änderung der Butterverordnung vom 16. Oktober 1984 muß Butter in Stücken zu 250 und 125 Gramm eine rechteckige Blockform oder die Form eines Zylinders haben.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert nach wie vor, daß mindestens die rechteckige Blockform der Verpackung von Butter vorbehalten bleibt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 25. Oktober 1977 (BVerfGE 46, 246 ff.) die Vorschriften des Margarinegesetzes für die Halbfettmargarine auch hinsichtlich der vorgeschriebenen Verpackungsformen für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. In der Begründung hat das Bundesverfassungsgericht u.a. ausgeführt, es habe sich an dem Bedürfnis einer Abgrenzung der Margarine von der Butter durch ihre Verpackungsform seit der erstmaligen Regelung nichts Entscheidendes geändert, zumal nicht von

(noch Ziff. 1)

der Hand zu weisen sei, daß sich die Margarine zu einer ernsthaften Konkurrenz für Butter entwickelt hat und stets Versuche unternommen wurden, die Margarine auch durch ihre äußere Erscheinungsform der Butter anzunähern. Es ist deshalb erforderlich, für die Margarine die Verpackung in rechteckiger Blockform zu untersagen. Damit wird der Margarine im Gegensatz zur bisherigen Regelung Formfreiheit für alle Arten der Verpackung eingeräumt mit der einzigen Ausnahme der für Butter festgelegten und seit jeher gebräuchlichen rechteckigen Blockform.

Eine solche Regelung verstößt auch nicht gegen den EWG-Vertrag. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. November 1982 steht der Einschränkung der Formfreiheit für Margarine durch eine einzige Ausnahme nicht im Wege. Nach dem im AB1. EG Nr. C 342/7 vom 30. Dezember 1982 veröffentlichten Urteilstenor sind nur Vorschriften vertragswidrig, die für die Verpackung von Margarine eine bestimmte Form verlangen.

Das Urteil verbietet demnach lediglich, für die Verpackung von Margarine eine bestimmte Form vorzuschreiben.

Dieser Empfehlung widersprechen der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Wirtschaftsausschuß mit folgenden

Begründungen:

G

Dem Verbraucherschutz genügt es vollkommen, wenn Margarine nach den lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften als solche gekennzeichnet ist. Der Verbraucher bedarf keiner zusätzlichen Vorschriften über Formen, um erkennen zu können, um welches Produkt es sich handelt.

Wi Da aufgrund des EG-Rechts nicht verhindert werden kann, daß Margarine in rechteckiger Blockform aus den übrigen EG-Mitgliedstaaten importiert wird, muß im Interesse der deutschen, insbesondere der mittelständischen, Unternehmen diesen ebenfalls die Möglichkeit zur Ausformung und Vermarktung der Margarine in rechteckiger Blockform eröffnet werden.
Zudem liefe die vom Agrarausschuß angeregte Regelung allen Bestrebungen zuwider, die Wirtschaft von sie unnötig beschränkenden Vorschriften zu entlasten.

A 2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3)
Wi

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 2 Abs. 3 Satz 1 die Worte
", die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
zu kennzeichnen ist,"
zu streichen.

Begründung:

Dieser Textteil ist überflüssig.

A 3. Artikel 1 Nr. 4

Sachzusammenhang
mit
Ziff.5
bis 7

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Die §§ 4, 6, 7 und 8 werden gestrichen."

Begründung:

Die Streichung des § 5 ist rechtlich nicht zwingend und sachlich nicht geboten. Der Indikatorzwang erleichtert die Unterscheidung der Fettarten und damit die Überwachung wesentlich. Sein Fortfall hätte die Anwendung aufwendiger Analysemethoden und damit zusätzliche Kosten für die Überwachung zur Folge. Einer klaren, einfachen Unterscheidungsmöglichkeit kommt künftig noch größere Bedeutung zu als bisher.

A 4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Sachzusammenhang
mit
Ziff.1

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Worte

"in Fertigpackungen mit rechteckiger Blockform oder"

anzufügen.

Begründung:

Folge der Ergänzung in § 2 Abs. 1.

Dieser Empfehlung widersprechen der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Wirtschaftsausschuß mit den bereits bei Ziffer 1 wiedergegebenen Begründungen.

A 5. Artikel 1 Nr. 5 (§ 10)

Sachzusammenhang mit
Ziff. 3, 6
und 7

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu ändern:

- a) In § 10 ist in Absatz 1 in Nummer 2 am Ende das Wort
"oder" durch ein Komma zu ersetzen und folgende
Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 5 Margarine oder Halbfettmargarine ohne
den erforderlichen Zusatz gewerbsmäßig herstellt
oder gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder"

- b) In § 10 Abs. 2 ist
die Angabe "Nr. 1 und 2"
durch die Angabe "Nr. 1 bis 2a"
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 4
(Beibehaltung des § 5).

A 6. Artikel 1 Nr. 6 (§ 11)

Sachzusammenhang
mit
Ziff. 3, 5
und 7

In Artikel 1 Nr. 6 ist
die Angabe "Nr. 1 oder 2"
durch die Angabe "Nr. 1 bis 2a"
zu ersetzen.

Begründung:

Weitere Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 4 (Beibehaltung des § 5).

A 7. Artikel 2

In Artikel 2 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

chzusam-
nhang
t
ff.3, 5
d 6

Begründung:

Die Streichung der Nummern 1 und 2 ergibt sich aus der Beibehaltung des § 5.

A 8. Artikel 3

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der erforderlichen Rechtsbereinigung ist durch die Ausgliederung der Kennzeichnungsbestimmungen Rechnung getragen. Die Regelungen des Artikels 3 sind entbehrlich. Nach den vorstehenden Änderungen soll das Margarinegesetz auch künftig marktpolitische Elemente enthalten. Es ist deshalb nicht zu rechtfertigen, das Gesetz nach und nach durch Rechtsverordnungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit zu ersetzen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit folgender

Begründung:

Dem Verbraucherschutz genügt es vollkommen wenn Margarine nach den lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften als solche gekennzeichnet ist. Der Verbraucher bedarf keiner zusätzlichen Vorschriften über Formen, um erkennen zu können, um welches Produkt es sich handelt.

B

9. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
und der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen
nicht zu erheben.